

Er. Majestät Ministerium sind mir zugekommen. Ich befolge sie unbedingt und überlasse Er. Majestät die Bestimmung jedes Verhältnisses, es beziehe sich auf Geschäfte oder Personen, mit denen Er. Majestät für gut halten wird, daß ich arbeiten soll. In diesem Augenblick des allgemeinen Unglücks wäre es sehr unmoralisch, seine eigene Persönlichkeit in Anrechnung zu bringen, um so mehr, als Er. Majestät selbst einen so hohen Beweis von Standhaftigkeit geben."

So trat Stein an die Spitze der Verwaltung und legte alsbald, unterstützt von Hardenberg, Schön u. a., Hand an die epochemachenden Reformen, durch welche nach seiner Überzeugung zunächst Preußen im Innern gekräftigt, die Selbstthätigkeit der Privaten entfesselt und in den Dienst des Staates gestellt, dem Volke durch Erweckung eines starken sittlichen, religiösen, vaterländischen Geistes Mut, Selbstvertrauen, Opferwilligkeit zurückgegeben werden sollte, um sodann „bei erster Gelegenheit den Kampf für die Unabhängigkeit und Ehre des Vaterlandes zu wagen“. Die Staatsverwaltung sollte vereinfacht und einheitlicher gestaltet, an der kollegialen Verwaltung der Provinzen den Eingesehnen selbst ein Anteil gewährt, das Gemeinwesen verbessert, zuletzt, als Schlüsselstein des Ganzen, eine Vertretung des Volkes eingerichtet werden. So hoffte Stein den erstorbenen Gemein Sinn wieder zu wecken, die Gemüter über den bloßen Sinnegenuß und die Selbstsucht zu erheben und zu verhüten, daß, wie bisher, das Interesse der bürgerlichen Stände lediglich auf Erwerb und Genuß hingelenkt würde, die oberen Klassen aber müßig gingen.

In diesem Geiste folgten nacheinander eine Reihe tief eingreifender Gesetzgebungsmaßregeln. Durch die Edikte vom 9. und 28. Oktober 1807, vom 27. Juli 1808 ward die Leibeigenschaft und Erbunterthänigkeit in ganz Preußen aufgehoben, auch die freie Erbarung mit dem Grundeigentum (Teilbarkeit u. s. w.) festgestellt. Durch eine Verordnung vom 24. November 1808 ward ein Staatsrat und ein nach Departements gegliedertes Gesamtministerium (unter Beseitigung der „Provincialminister“) geschaffen. Am 19. November 1808 ward die Städteordnung eingeführt, und ihr folgte die Aufhebung drückender Bann- und Zwangsrechte, sowie einige Jahre später (27. und 28. Oktober 1810) die Abschaffung der veralteten Zunftverfassung und eine Veränderung der Steuergesetzgebung.

Nach den „Ergänzungen zum Seminar-Beseuche“.

274. Die Verbesserung des Militärwesens 1807 und 1808.

Was Stein dem Staate, das war Scharnhorst dem Heere. Gerhard David Scharnhorst, eines Bauern Sohn, war 1755 zu Bordenau im Hannoverschen geboren. Früh hatte ihn eine ausgesprochene Neigung zum Soldatenstande gezogen, und der Graf Wilhelm von Lippe-Schaumburg hatte ihn in seine Militär-Anstalt zu Wilhelmstein aufgenommen.